



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Goldschmidt, Richard: Dunkler Drang nach einem guten Rechtsweg. 2

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Dunfler Drang nach einem guten Rechtsweg

Von Richard Goldschmidt

2



Es giebt viele wohlmeinende Leute in und außerhalb der Juristenwelt, die in jeder Mitwirkung von Laien bei der Rechtspflege ein von den irregeleiteten Massen extortiertes Zugeständnis sehen. Nicht gerade hervorragende Juristen, aber Juristen in hervorragender Stellung machen sich zum Sprachrohr dieser Anschauungen und fordern ganz offen die Beseitigung der Schwurgerichte. Sie möchten am liebsten den Laien wieder von dem Richtersthule entfernt sehen, und wenn sich das nicht durchführen läßt, so soll er doch auf einen unmaßgeblichen Einfluß bei der Rechtsprechung zurückgedrängt werden. Dazu eignet sich vorzüglich das Schöffengericht in der Zusammensetzung von einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Laien als Beisitzern. Das wahrt den Schein, als ob der Jurist nur der unentbehrliche Beirat wäre, während in Wahrheit sein Urteil als das des Leiters der Verhandlung noch mehr als bei einem aus drei Berufsrichtern gebildeten Kollegialgericht den Ausschlag geben muß, da die Laien bei der Fülle des Stoffs, die auf sie einströmt, oft gar nicht in der Lage sind, sich eine eigne Meinung zu bilden. Sene laienfeindlichen Herren sind denn auch dem Schöffengericht in seiner jetzigen Gestalt viel weniger abhold, als dem Schwurgericht. Sie glauben, daß ihnen die Logik völlig zur Seite stehe, da das Recht eine Wissenschaft sei, die man sich ohne fachmäßige Ausbildung nicht aneignen könne. Wie man sich bei einem Hausbau an einen Baumeister von Fach wendet, in Krankheitsfällen zu einem geprüften Arzte schickt, so solle man auch den Rechtspruch dem rechtsgelehrten Richter überlassen. Dabei wird nun zunächst übersehen, daß bei der Rechtsprechung ganz besonders im Strafrecht die Beweiswürdigung die Hauptrolle spielt. Wie man sich aber aus Zeugenaussagen und sonstigen Vorgängen die Überzeugung verschaffen kann, daß ein Angeklagter eine bestimmte That gethan oder nicht gethan habe, das wird auf keiner Universität gelehrt und bei keiner juristischen Prüfung gefragt, darin wird ein einfacher Mann, der Kopf und Herz auf dem rechten Flecke hat, oft dem gelehrtesten Richter überlegen sein. Ob wir jemals zu einer irgendwie brauchbaren Theorie über die Beweis-

würdigung gelangen werden, mag zweifelhaft sein, aber es sollte nicht verkannt werden, daß wir wenigstens zur Zeit von einer solchen Theorie noch weit entfernt sind. Die wenigen Grundsätze, die man dafür ausgeben möchte, und die bis zur Ermüdung immer wieder je nach Bedarf vorgeplappert werden, sind Irrlehren. Theoretisch unbestritten ist der Grundsatz, daß man dem Verbrecher seine Schuld vollständig nachweisen, jeden von ihm erhobnen noch so unwahrscheinlichen, aber möglichen Einwand widerlegen müsse, daß er zwar das Recht habe, sich zu verteidigen, aber nicht dazu verpflichtet sei. Bei tagtäglich wiederkehrenden Ausreden pflegt man sich aber über einen solchen Grundsatz unbewußt hinwegzusetzen. Zeugen für die Ausführung eines Verbrechens giebt es doch verhältnismäßig nur selten, und der Dieb, der im Besitze der gestohlenen Sache betroffen wird, sagt natürlich, daß er sie von einem unbekanntem Manne, der gerade des Weges gekommen sei, gekauft habe. Unter so abgedroschnem und doch durch Gegenbeweis nicht widerlegbarem Einwande wird die Strafrechtspflege nicht leiden, die falsche Theorie geht nämlich dabei unbemerkt in die Brüche, und die Einwände werden einfach als nicht der Berücksichtigung wert behandelt. In weniger gewöhnlichen Fällen aber richtet jene Theorie bei gelehrten und ungelehrten Richtern großes Unheil an. Ein Mann, der als Klempner von Beruf falsches Geld herzustellen versteht, seit Wochen arbeitslos herumbummelt, ohne daß eine zulängliche Erklärung vorhanden ist, woher er die Mittel zu seinem Unterhalt nimmt, lenkt beim mehrtägigen Aufenthalt in einer größern Stadt durch ein geringfügiges Vergehen die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich und wird in dem Besitze einer größern Anzahl falscher Zweimarkstücke befunden. Der Mann hat die besten Aussichten, von einem Münzverbrechen freigesprochen zu werden, wenn er verschmizt genug ist, über den Erwerb des falschen Geldes und über die Quellen zu seinem Unterhalt jede Auskunft zu verweigern. In der That ist ein solcher Mann freigesprochen worden. Jede Ausflucht hätte sich sicherlich als eine ihn belastende Lüge herausgestellt, sein Schweigen wurde aber nicht als ausreichende Überführung, sondern als die Wahrnehmung eines ihm zustehenden Rechts angesehen. Das sind die Folgen einer Theorie, die bei genauer Prüfung zu dem handgreiflichen Widersinn führt, zu dem sich auch der verwegenste Verteidiger nicht wird bekennen wollen, daß nämlich jeder Entlastungsbeweis überflüssig, ja sogar verwerflich sei. Liegt der volle Beweis der Schuld dem Gerichtshofe ob, ohne daß dem Angeklagten zugemutet werden darf, sich von dringlichem Verdacht zu reinigen, dann muß entweder der Angeklagte so unzweifelhaft und unwiderlegbar überführt sein, daß eine Entlastung unmöglich ist, oder er muß, wenn die Überführung nicht so unzweifelhaft ist, daß die Möglichkeit seiner Unschuld vollständig ausgeschlossen bleibt, auch ohne besondern Entlastungsbeweis freigesprochen werden. Da sich aber wohl kein vernünftiger Mensch finden wird, der diese Folgerung für annehmbar und den Entlastungsbeweis für entbehrlich hielte, so ist es klar, daß dem Angeklagten nicht nur das Recht,

sondern auch die Pflicht des Entlastungsbeweises zusteht, also auch ihm eine Beweisspflicht obliegt, deren Grenze und Inhalt sehr schwer bestimmbar sein wird, die aber freilich bisher gesetzlich überhaupt noch nicht anerkannt ist, und die zur Zeit auch kein Ankläger oder Richter offen zu behaupten wagt, während sie von dem Verteidiger mit dem Brustton der Überzeugung geleugnet wird. Aus diesem unklaren und unwahren Zustande ergeben sich notwendig falsche oder nur mit einer gewissen Heuchelei zu begründende Urteile.

Wie sehr die Schranken unsrer menschlichen Fähigkeit zu bedauern sein mögen, mit stiller oder lauter Selbsttäuschung kommen wir nicht drüber weg. Ohne Überführungen, bei denen wenigstens theoretisch die Möglichkeit des Irrtums offen bleibt, kann die Strafrechtspflege nicht auskommen. Das müssen wir als ein unvermeidliches Übel anerkennen und offen aussprechen. Im vorigen Jahre äußerte einmal ein sonst gewandter und tüchtiger Staatsanwalt zu den Geschwornen, daß sie, um die Schuldfrage zu bejahen, nicht die volle Überzeugung von der Schuld des Angeklagten zu haben brauchten. Verteidigung und Presse haben gewiß mit Recht diese Äußerung zurückgewiesen, denn allerdings muß der Richter, um zu verurteilen, die volle Überzeugung von der Schuld haben. Aber was wollte eigentlich der Staatsanwalt mit jener Wendung sagen? Er wollte dem Gedanken Ausdruck geben, dem berechtigten Gedanken, daß der menschliche Richter seine Überzeugung gewinnen kann und muß, auch ohne daß jede wenigstens theoretische Möglichkeit eines Irrtums ausgeschlossen ist, ohne daß er für die objektive Wahrheit der von ihm mit fester Überzeugung als erwiesen angenommenen Thatfachen etwa mit einem Eide einstehen kann. Wir wollen ein krasses Beispiel geben. Die Brandstiftung wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn durch den Brand ein Mensch getötet worden ist, der sich zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten befand. Nun verdient eine Brandstiftung, die ein so großes Unheil anrichtet, daß ein Menschenleben zu beklagen ist, gewiß die schwerste Strafe, wenn auch die Tötung nicht geplant war. (War sie geplant, so würde ein mit dem Tode zu strafender Mord vorliegen, es also keiner besondern Strafandrohung bedürfen.) Aber aus dem verbrannten Leichnam läßt sich nicht feststellen, daß der Brand den Tod verursacht habe; es bleibt die ganz fernliegende theoretische Möglichkeit, daß noch bevor die Flamme die Räumlichkeit ergriffen, in der sich der Verblichene befand, dieser eines plötzlichen mit der Brandstiftung nicht im Zusammenhange stehenden Todes gestorben sei. Gewiß nur die größte Zweifelsucht, die nicht viel besser als leichtfertige Übereilung in der Gewinnung von Überzeugungen ist, könnte so schändliche Thaten ungesühnt lassen wollen. Die übertriebene Zweifelsucht kommt gerade dem gefährlichsten Verbrecher, der am schwersten zu entlarven ist, am meisten zu gute. Die Verurteilung eines Unschuldigen ist gewiß das größte Unglück für die Rechtspflege, wenn sich aber der verschmitzte Verbrecher der begründeten Hoffnung hingeben darf, für nicht

überführt erachtet zu werden, so ist das Bestehen des Staates gefährdet. Die menschliche Beweiswürdigung ist oft schon bei den in der Außenwelt zur Erscheinung kommenden Vorgängen nicht über jeden Zweifel erhaben, noch viel unzuverlässiger aber ist sie bei dem innern Vorgange des bösen Willens, durch den eine That erst zu einer strafbaren gestempelt wird. Wenn jemand z. B. eine Sache heimlich wegnimmt, so kann die Feststellung, daß er es in der Absicht gethan habe, sie sich rechtswidrig anzueignen, schon auf große Schwierigkeiten stoßen, und doch ist diese Feststellung notwendig, um die Wegnahme als Diebstahl zu kennzeichnen. Bei dem wissentlichen Meineide muß nicht nur, was häufig schon schwierig genug ist, die objektive Unwahrheit des Geschwornen nachgewiesen werden, sondern auch der innere Vorgang, daß sich der Schwörende dieser Unwahrheit bewußt gewesen ist. Bei diesen innern Vorgängen, von denen sich objektiv niemals nachweisen läßt, wie sie in Wirklichkeit verlaufen sind, ist der Richter am ehesten dem Irrtum ausgesetzt, ohne daß die Sonne jemals die Wahrheit an den Tag bringen kann. Besser aber ist es, das Unvermeidliche anzuerkennen und sich darnach einzurichten, als es einfach zu leugnen. Wir wissen, daß die Meinungen der Menschen auch bei der Beweiswürdigung häufig auseinandergehen. Das hat seine volle Berechtigung, denn die Beweiswürdigung ist eine Beurteilung, die keine mathematische Zuverlässigkeit beanspruchen kann, der auch meistens kein allgemein gültiger Erfahrungssatz zur Seite steht. Im allgemeinen liegt also in der theoretischen Möglichkeit des Irrtums die Erklärung dafür, daß Meinungsverschiedenheiten auch bei der Beweiswürdigung unvermeidlich sind. Die Engländer suchen der Unsicherheit der Meinungsverschiedenheit dadurch zu begegnen, daß sie Einhelligkeit des Geschwornenspruchs fordern. Im Grunde genommen beseitigen sie aber dadurch nicht die Meinungsverschiedenheit, sondern nur den Widerstand der einen Meinung gegen die andre; auch bei ihnen bleibt der Urteilspruch mit der theoretischen Möglichkeit des Irrtums behaftet. Man muß sich eingestehen, daß nicht alle Verurteilten, die später unschuldig befunden werden, wirklich unschuldig sind, und nicht alle, deren Unschuld auch später nicht nachweisbar ist, wirklich schuldig sind. Wer mit Schiller sagen will: Die Weltgeschichte ist das Weltgericht, der vergesse nicht hinzuzufügen: aber ein mitunter recht ungerechtes. Den Unglücklichen, die ihre Unschuld durch keine Zeugen, durch keine sonstigen Thatfachen jemals beweisen können, ist auch mit einer Häufung der Instanzen sicherlich nicht geholfen, nur von der Heranziehung der Richter mit ihrem vollen Verantwortlichkeitsgefühl wird sich hoffen lassen, daß sich die theoretische Möglichkeit der Fehlsprüche praktisch nicht verwirklicht. In der Kunst der Beweiswürdigung fehlt es aber, wie man sieht, nicht nur an den ersten Anfängen einer wissenschaftlichen Lehre, sondern, was noch viel bedauerlicher ist, die wenigen Grundsätze, die als solche Lehre ausgegeben werden, sind unbrauchbar und heuchlerisch. Die Berufsjustiz, der es an Fähigkeit oder Mut gebrach, diese Mängel aufzudecken, darf nicht für sich beanspruchen, daß man

sie wegen ihrer angeblich besser geschulten Logik zu einer bessern Beweiswürdigung für geeignet hält.

Die Gegner des Laienspruchs in der Strafrechtspflege haben in ihrer Rüstkammer noch eine Waffe, die ein sehr gefährliches Ansehen hat, zur Zeit aber stumpf geworden ist und nichts mehr auszurichten vermag. Der Laie soll zu sehr in seinen politischen und sozialen Vorurteilen befangen sein, als daß er, sobald diese irgendwie sein Urteil beeinflussen können, zu einem gerechten Spruch befähigt wäre. Dieser Vorwurf läßt sich ebensowenig wie die theoretische Möglichkeit der Fehlsprüche allgemein und rundweg ableugnen, er ist aber kein zureichender Grund für Beseitigung des Laienspruchs, solange nicht der Nachweis geführt wird, daß die Berufsjustiz über solche Vorurteile erhabener als die Laienwelt ist. Wer sich der Hexenprozesse und ähnlicher bis in die Zeiten Voltaires häufiger Vorkommnisse in der sogenannten Rechtspflege erinnert, dem kann es recht zweifelhaft werden, ob sich die Berufsjustiz jemals über die Vorurteile ihrer Zeit auch nur einigermaßen zu erheben verstanden hat. Ihr aber heute bei uns ein unbefangeneres Urteil zuzutrauen als der Laienwelt, muß selbst unter die politischen und sozialen Vorurteile gerechnet werden. Unser Bürger- und Bauernstand, der mit den Namen seiner Mitglieder die Geschwornenlisten füllt, dessen Vertreter in überwiegender Mehrzahl die Geschwornenbank bilden, sehen in den Sozialdemokraten ihre verhaßtesten politischen Feinde, und doch ist es ein gewissenloses Parteibestreiben, jeden gegen Sozialdemokraten ausgesprochenen Fehlspruch der Geschwornen auf politische Gegnerschaft zurückzuführen. Gerade der sozialistischen Presse ist es genehm, die ihr feindlichen bürgerlichen Stände bei jeder Gelegenheit zu verdächtigen, und sie benutzt dazu jeden einzelnen gegen Sozialdemokraten ergangnen Fehlspruch, während sie übersieht, daß sich ohne Schwierigkeit eine Fülle ähnlicher Fehlsprüche nachweisen läßt, bei denen politische Beweggründe vollständig ausgeschlossen sind. Die Veranlassung solcher Fehlsprüche sind gewöhnlich nur die Mängel unsrer strafrechtlichen Beweiswürdigung, Mängel, für die durchaus nicht gerade die Geschwornen die Hauptverantwortung tragen, und die sich in allen gleichartigen Prozessen, auch wenn kein Sozialdemokrat auf der Anklagebank sitzt, ebenso fühlbar machen. Zur grellen Beleuchtung sowohl dieser Mängel als auch der falschen Verdächtigung der Geschwornen mag ein Fehlspruch näher besprochen werden, der im vorigen Jahre im Vordergrund des Interesses stand und noch heute die Gemüter bewegt. Wir meinen den Meineidsprozeß gegen Schröder und Genossen, der sich 1895 in Essen abspielte und mit der Verurteilung der Hauptangeklagten zu mehrjährigen Zuchthausstrafen endete. Schröder, ein sozialdemokratischer Führer, hatte sich mit einer Anzahl Genossen in eine christliche Arbeiterversammlung eingedrängt. Die Sozialdemokraten wurden hinausgewiesen und forderten an der Kasse ihr Eintrittsgeld zurück. In der Nähe der Kasse will Schröder von einem Gendarm zu Boden gestoßen worden sein. Dies ist von ihm und seinen Genossen unter

dem Zeugeneide behauptet worden, und sie wurden deshalb des Meineids schuldig befunden. Unbestritten ist Schröder zu Falle gekommen, und ebenso unbestritten hat ihn der Gendarm, der energisch gegen die Eindringlinge auftreten mußte, zum mindesten körperlich berührt gehabt. Die Sache wird so zugespitzt, daß die öffentliche Meinung heute in zwei Heerlager geteilt ist, von denen das eine die Überzeugung hat, der Gendarm habe Schröder wirklich zu Falle gebracht, das andre daran festhält, der Fall Schröders stehe in keinem ursächlichen Zusammenhange zu der ihm von dem Gendarm widerfahrenen körperlichen Berührung. Der wahre Thatbestand wird sich hier wie in vielen andern Fällen niemals bis zur vollen Zweifellosgkeit aufklären lassen, es zeigt aber, wie schlecht es bei uns noch mit der Seelenkunde bestellt ist, daß man von dem wahren Thatbestande die Frage abhängig machen will, ob auf Seiten der Sozialdemokraten oder auf der Gegenseite ein Meineid geleistet worden sei. Hätte ein Zeuge schon dann einen Meineid begangen, wenn seine Aussage der objektiven Wahrheit nicht entspricht, so müßten bei widersprechenden Zeugenaussagen stets Meineide vorliegen. Es giebt aber keine größere Strafsache, namentlich keine solche, bei der die menschliche Erregung irgendwie im Spiele ist, in der sich nicht eine Anzahl von Widersprüchen unter den Zeugenaussagen herausstellte. Der Richter, der der Aussage des einen Zeugen vor der des andern den Vorzug giebt, hat dadurch diesen noch nicht zu einem meineidigen Schurken gestempelt. Jede Wahrnehmung leidet unter der Voreingenommenheit, mit der man an sie herantritt. Der Wunsch ist oft der Vater des Gedankens, oft auch der Vater der Wahrnehmung. Der Wahrnehmende ist meist Partei, und nur ganz außergewöhnlich zuverlässige Naturen werden unbeeinflusst von Gemütsbewegungen die Thatfachen gerade so wahrnehmen, wie sie sich zutragen. Wer hat es nicht schon an sich selbst erfahren, daß er sich bei mancher Wahrnehmung eben da geirrt hat, wo nach seiner festen Überzeugung jeder Irrtum hätte müssen ausgeschlossen sein? Wer hätte es noch nicht erlebt, daß gereifte Männer über dieselbe Wahrnehmung verschiedener Ansicht sind und nur deshalb Anstand nehmen, ihre Meinungsverschiedenheit durch eine Wette auszutragen, weil jeder von ihnen die Überzeugung hat, daß er sich nicht irren könne und den richtigen Thatbestand genau wisse? So hat es auch jeder erfahren, daß Angaben über Wahrnehmungen, die unter Gemüts-erregungen selbst von bedächtigen, wahrheitsliebenden und gebildeten Menschen gemacht worden sind, nicht zuverlässig waren. Ist also die Wahrnehmung selbst oft getrübt, so kann auch die Erinnerung an sie nicht klarer sein. Zurückliegende Ereignisse verfallen sehr schnell der Vergessenheit, wenn sie nicht in dem Spiegelbilde der Erinnerung festgehalten werden, einem Spiegelbilde, das mit jeder Erneuerung dem geistigen Auge immer ferner rückt, so daß allmählich nur die allgemeinen Umrisse sichtbar bleiben, bis endlich auch diese erblaffen. Das Bild jeder wiederkehrenden Erinnerung wird nicht von dem Vorgange selbst, sondern von der Erinnerung an ihn entnommen, und das erste Spiegel-

bild der Erinnerung wird von einer Erinnerung entlehnt, die mit dem Bewußtsein der Wahrnehmung selbst zusammenfällt. Wie man mit der Hand nichts auffassen kann, ohne es zugleich festzuhalten, so kann auch geistig nichts aufgefaßt werden, das nicht zugleich festgehalten würde, deshalb findet sich auch jede Trübung in dem Bilde der Wahrnehmung in den Bildern der Erinnerung wieder. Es kann also die Frage, ob die Wahrheit auf Seiten der Aussage der Sozialdemokraten oder auf Seiten des Gendarms und der Mitglieder des christlichen Bergarbeitervereins steht, oder ob vielleicht die Aussagen beider Parteien die Wahrheit nicht vollständig getroffen haben, entschieden werden, wie sie will, ohne daß dadurch ein Beweis für die Schuld der damaligen Angeklagten gewonnen werden kann. Man wende nicht ein, daß mit jedem falschen Zeugnis ein gewisses Maß von strafrechtlicher Schuld verbunden sei, weil sich jeder rechtschaffene und besonnene Mensch durch Vorsicht vor dem Meineide schützen und in demütiger Selbsterkenntnis seiner Irrfähigkeit unter dem Eide immer die Möglichkeit des Irrtums offen halten müsse, namentlich wenn ihm das Bedenkliche der eignen Aussage durch abweichende Aussagen andrer nahegelegt werde. Ein solcher Einwand beruht auf einer gedankenschwachen, leider auch unter Juristen verbreiteten Irrlehre. Wer von der Richtigkeit seiner Wahrnehmung fest überzeugt ist und sich trotzdem als Zeuge schwankend ausdrückt, handelt wider seine Überzeugung und begeht dadurch einen Meineid. Ein Irrtum, der sich bei der Wahrnehmung eingeschlichen hat, ist strafrechtlich ganz gleichgiltig, wenn keine besondre rechtliche Verpflichtung zu einer richtigen Wahrnehmung vorlag. In der irrtümlichen Wahrnehmung liegt auch keineswegs eine strafbare Fahrlässigkeit, der Zeuge begeht vielmehr nur dann einen fahrlässigen Falscheid, wenn seine Aussage bei gehöriger Prüfung und Überlegung anders ausgefallen wäre, als sie ausgefallen ist, wenn sie also mit seiner festen Überzeugung nicht übereinstimmt. Es muß sich in jedem Falle die eidliche Aussage mit der Überzeugung des Schwörenden vollständig decken; daß sich aber diese Überzeugung mit der Wahrheit decke, kann nicht verlangt werden. Gewöhnlich ist die Fähigkeit zu einer richtigen Wahrnehmung Sache des Erkenntnisvermögens und nicht des Willens. Bei einem gebildeten und reifen Mann ist freilich die Einsicht so entwickelt, daß er sich je nach Lage des Falls einem mehr oder weniger berechtigten Vorwurf aussetzt, wenn er eine mit der Wahrheit nicht übereinstimmende Überzeugung gewinnt. Daß er durch die eidliche Erhärtung dieser Überzeugung eine Meineidschuld auf sich lade, wäre eine unbedachte Behauptung. Wie sehr sind wir aber noch zu solcher Unbedachtsamkeit geneigt! Die Zahl der Meineidsprozesse, die mit Verurteilung enden, obgleich in ihnen nicht einmal die objektive Unwahrheit des Schwures, geschweige denn die Verschuldung des Angeklagten zu erweisen ist, wird nicht abnehmen, bevor das allgemein anerkannt und besonders auch von den Berufsjuristen der Staatsanwaltschaft, die die

Anklage erheben und vertreten, nicht außer acht gelassen wird, daß der Mensch bei voller Überzeugung und ohne bösen Willen oder Nachlässigkeit dem Irrtum zugänglich ist.

Wir stellen dem Essener Prozeß noch ein weiteres Beispiel an die Seite. Vor längerer Zeit stand in einer östlichen Provinz ein bejahrter Mann vorlaut und auffällig lebhaft vor den Geschwornen. Er war Hausknecht und hatte sich in einem Schanklokale mißliebig gemacht. Die Gäste hatten ihn hinausgeworfen und auch noch vor dem Lokale geprügelt. Die Sache kam vor das Schöffengericht, und er hielt hier, abweichend von vielen andern Zeugenausfagen, hartnäckig daran fest, daß er vor dem Lokale barhaupt auf den Kopf geschlagen worden sei, während eine Reihe von Zeugen aussagten, daß er mit seiner Mütze bedeckt gewesen sei. Seine anscheinend eigensinnige Überzeugungstreue wurde als Verstocktheit und als geßfentlicher Meineid aufgefaßt, und der bis dahin unbestrafte, allen sozialdemokratischen Anschauungen fernstehende Mann zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt, ohne daß sich eine Feder für ihn rührte. Der Vorfall, über den der schuldig befundene ein mutmaßlich unrichtiges Zeugnis abgelegt hat, war an sich gewiß viel unbedeutender als der, über den die Sozialdemokraten in dem Schröderschen Prozeß vernommen worden sind, und seine Erregung, die eine irrtümliche Wahrnehmung so leicht erklärlich macht, war bei den gegen ihn verübten Thätlichkeiten doch gewiß nicht geringer, als die der Sozialdemokraten bei ihrer Entfernung aus der von ihnen besuchten Versammlung. Der Fall beweist, daß die Sozialdemokraten sich besonders über die Geschwornensprüche zu beklagen keine Veranlassung haben. Die in dem Schröderschen Prozeß verurteilten verdanken es nur ihrem staatsfeindlichen Gebahren, daß sich die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihren Prozeß gelenkt hat und so die öffentliche Meinung in den Stand gesetzt wurde, an dem gefällten Urteile Kritik zu üben und für die Verurteilten um Gnade zu bitten.

Viel eher als bei den Geschwornen ließe sich vielleicht bei dem Berufsrichter eine gewisse politische Befangenheit nachweisen. Wir wollen hier nicht auf die Urteile der Kulturkampfszeit eingehen, nicht auf das Urteil, das den Mitgliedern des Reichstags verbietet, eine Entschädigung für die ihnen durch Wahrnehmung der Reichstagsitzungen erwachsenden baren Auslagen aus Privatmitteln anzunehmen, die Gewährung solcher Bezüge einer unlautern Handlung gleichstellt und die Bezüge nach preußischem allgemeinem Landrecht dem Fiskus für verfallen erklärt, auch nicht auf die Urteile, die der Presse das Recht der Besprechung von Mißständen beschneiden, selbst wenn diese Besprechung nicht bloß durchgängig gutgläubig abgefaßt ist, sondern sich auch zum größten Teil als thatsächlich wahr erwiesen hat und dem Gemeinwohl durch Aufdeckung arger Zustände förderlich gewesen ist. Alle diese Urteile liegen uns zu nahe, als daß ihre geschichtliche Würdigung ganz unbefangen sein könnte. Wohl aber dürfen wir an jene Entscheidung des ehemaligen

preussischen Obertribunals erinnern, die heute wohl niemand mehr für richtig halten wird, durch die der Abgeordnete Twesten wegen seiner im Landtage gegen die Justizverwaltung gethanen Äußerungen für strafrechtlich verfolgbar erklärt wurde, obwohl es im Artikel 84 der preussischen Verfassungsurkunde lautet: Die Mitglieder der Kammern können für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammern auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.

Ob der Gesetzgeber selbst die Mitwirkung der Laien in der Strafrechtspflege als eine Wohlthat oder als eine Plage ansieht, vermag niemand zu durchschauen. Ist sie eine Wohlthat, dann sollte sie doch auch durchgängig eingeführt und die Einrichtung der nur aus Berufsjuristen bestehenden Strafkammern beseitigt werden, ist sie eine Plage, dann sollte man auch den Mut und die Kraft haben, sie durchgängig abzustoßen.



## Der Postzeitungstarif



ährend die Posttarife für Briefe, Pakete und Wertsendungen in den letzten Jahrzehnten infolge der Vervollkommnung der Verkehrsmittel eine durchgreifende Umgestaltung erfahren haben, wird der Postzeitungstarif, wenigstens hinsichtlich seiner grundlegenden Bestimmung, in kurzem das Jubiläum seines fünfzigjährigen Bestehens feiern. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Tarif, der zu einer Zeit geschaffen worden ist, wo die periodische Presse noch nicht entfernt den Umfang hatte wie jetzt, nicht mehr die Bedingungen erfüllen kann, die die zweckmäßige Gestaltung des staatlichen Gebührenwesens erfordert, daß die heutzutage für den Postvertrieb der Zeitungen zu entrichtende Gebühr kein Äquivalent mehr für die Leistungen der Post bildet. Es wird daher vom Reichspostamt eine Umgestaltung des Zeitungstarifs beabsichtigt, und nach der von den Vertretern der Regierung bei der zweiten Lesung des Postetats für 1896/97 im Reichstage abgegebenen Erklärung ist zu erwarten, daß ein Gesetzentwurf über die Neuregelung des Zeitungstarifs den gesetzgebenden Körpern demnächst zugehen wird.

Sobald die Absicht des Reichspostamts bekannt geworden war, sind in der Presse verschiedene Vorschläge zur Reform des Zeitungsgebührenwesens aufgetaucht. Einer Beurteilung dieser Vorschläge enthalten wir uns, weil die hierzu erforderlichen umfassenden statistischen Grundlagen, die einzig und allein von der Postverwaltung geliefert werden könnten, nirgends veröffentlicht